

2. Die Ravensburger AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2010 —
Kerelov/Kommission**

(Rechtssache T-100/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Weigerung des Leiters des EPSO, einem Bewerber die Angaben und Unterlagen in Bezug auf die Zulassungsprüfung zu übermitteln — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2010/C 179/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und K. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007, Kerelov/Kommission (F-110/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Georgi Kerelov trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. Mai 2010 —
Almamet/Kommission**

(Rechtssache T-410/09 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 179/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Almamet GmbH Handel mit Spänen und Pulvern aus Metall (Ainring, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hautbourg und C. Renner)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan, V. Bottka und N. von Lingen)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und die Gasindustrien)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Mai 2010 —
Reagens/Kommission**

(Rechtssache T-30/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 179/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Reagens SpA (San Giorgio di Piano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: B. O'Connor, Solicitor, Rechtsanwälte L. Toffoletti, D. Gullo und E. De Giorgi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Bourke und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.589 — Wärmestabilisatoren)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. April 2010 — Xeda International/Kommission

(Rechtssache T-71/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2010/C 179/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem, P. Sellar, Solicitor)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und L. Parpala im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2009/859/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 314, S. 79) bis zur Verkündung des Urteils, mit dem über die Klage entschieden wird

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 28. April 2010 — Parlament/U

(Rechtssache T-103/10 P[R]-R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Beamte — Entlassungsentscheidung — Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Antrag auf Aussetzung der Durchführung — Erledigung)

(2010/C 179/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und K. Zejdová)

Antragsgegner: U (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Moyse und A. Salerno)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Durchführung des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 18. Dezember 2009, U/Parlament (F-92/09 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)

Tenor

1. Der Antrag des Europäischen Parlaments auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.